



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 16.03.2012  
Name Bernadette Zimmermann  
Durchwahl 0761 208-4242  
Aktenzeichen 55 -8841.04/LÖ-040  
(Bitte bei Antwort angeben)

nach Verteiler



**Naturschutzgebiet „Altrhein-Wyhlen“, Gemeinde Grenzach-Wyhlen,  
Landkreis Lörrach**

**Anlagen**

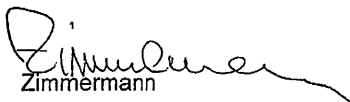
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altrhein-Wyhlen“ wurde am 6. Dezember 2011 erlassen und am 30. Dezember 2011 im Gesetzblatt Nr. 22, Seiten 580 bis 583 verkündet.

Die Verordnung mit Karten war vom 31. Dezember 2011 bis 13. Januar 2012 beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Lörrach öffentlich ausgelegt.

Nach § 13 der Verordnung ist sie deshalb am 14. Januar 2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altrhein-Wyhlen“ vom 18. September 1975 außer Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Zimmermann

Verteiler:	Anlagen:	Verordnung	Karten M 1:25.000 M 1: 5.000
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg 70029 Stuttgart		1	1
LUBW Grießbachstr. 3 76185 Karlsruhe		1 (Gutachten)	1
Landesvermessungsamt Außenstelle Karlsruhe Kapellenstr. 17 76131 Karlsruhe		1	1
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart		1	1
Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung - Rote-Bühl-Platz 30 70173 Stuttgart		1	1
Forstkammer Baden-Württemberg Danneckerstraße 37 70182 Stuttgart		1	1
Naturschutzbund Deutschland Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart		1	1
Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart		1	1
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. Felix-Dahn-Straße 41 70597 Stuttgart		1	1

BUND Marienstraße 28 70178 Stuttgart	1	1
Arbeitsgemeinschaft der Natur- freunde in Baden-Württemberg e.V. Alte Weingartener Straße 37 76227 Karlsruhe	1	1
Landesfischereiverband Baden e.V. Bernhardstr. 8 79098 Freiburg	1	1
Landesarchivdirektion Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung Colombistraße 4 79098 Freiburg i. Br.	1	1
VFD Landesverband BW Wolfram Wahrenburg Hauptstr. 93 71093 Weil i. Schönbuch	1	1
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg Wonnhaldestr. 4 79100 Freiburg	1	1
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V. Königsträßle 74 79597 Stuttgart	1	1
Naturpark Südschwarzwald e.V. Haus der Natur Dr.-Pilet-Spur 4 79868 Feldberg	1	1

Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg Stuttgarter Straße 161 70806 Kornwestheim	1	1
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesvermögensabteilung Bismarckallee 18-20 79098 Freiburg	1	1
Landratsamt Lörrach Untere Naturschutzbehörde Palmstraße 3 79539 Lörrach	1	1
Energiedienst Holding AG Herrn Jochen Ulrich Baslerstraße 44 CH-5080 Laufenburg	1	1
Ruderclub Rheinfelden Frau Margit Franke Zollstraße 5 79618 Rheinfelden	1	1
Fischereiverein Grenzach-Wyhlen Herrn Werner Lämmelin Hasenrichte 16 79639 Grenzach-Wyhlen	1	1
NABU Kreisgruppe Lörrach Herrn Dr. Stefan Kaiser Fritz-Heeg-Erasmus-Str. 2 79650 Schopfheim	1	1
Herrn Dr. Karl Kuhn Dinkelbergstr. 9 79618 Rheinfelden	1	1
Referat 56 im Hause	3	3

Referat 82 im Hause	1	1
Referat 14 Katastrophenschutz im Hause	1	1
Referat 21 im Hause	1	1
Referat 33 F Herrn Weisser	1	1
Referat 11 Im Hause	1	-

vorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

#### Artikel 1

Für die Erweiterung des archäologischen Freigeländes des Federseemuseums in Bad Buchau und die Neuabgrenzung des Zugangs zum Federsteg werden Teile der Flurstücke Nr. 3614/4, 3665, 3666, 3668, 3670/1 und 3672 der Gemarkung Buchau aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt. Die neuen Grenzen sind in einem Flurkartenausschnitt des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011, im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 rot, die aufgehobenen Grenzen gelb gestrichelt angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

#### Artikel 2

Die Verordnung des württembergischen Kultministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Federsee« vom 15. Juni 1939 (Reg.Bl. S. 98), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 6. Mai 2003 (GBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Abweichend hiervon sind die Grenzen des Schutzgebiets entlang des archäologischen Freigeländes des Federseemuseums und des Zugangs zum Federseesteg in Bad Buchau (Flurstücke Nr. 3614/4, 3665, 3666, 3668, 3670/1 und 3672 der Gemarkung Buchau) in der Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011 mit einer roten Linie dargestellt.«

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »1.381,3« durch die Zahl »1.380,8« ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl »622,5« durch die Zahl »622« ersetzt.

(4) § 4 Abs. 1 wird Buchstabe g angefügt:

g) für wissenschaftliche Projekte, die Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen sowie die Durchführung des Natura 2000-Monitorings, soweit die Arbeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, im Wald im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde, durchgeführt werden.

#### Artikel 3

##### Ersatzverkündung

(1) Diese Verordnung mit der Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011, im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 wird beim Regierungspräsidium Tübingen,

Konrad-Adenauer-Straße 20, in 72072 Tübingen und beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, in 88400 Biberach an der Reiß auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 5. Dezember 2011

STRAMPFER

#### Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen«

Vom 6. Dezember 2011

#### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 7 Regeln für die Ausübung der Fischerei
- § 8 Bestandsschutz
- § 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) sowie von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Landkreis Lörrach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altrhein-Wyhlen«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 23 ha. Es wird in ein westliches (Teilgebiet I) und ein östliches Teilgebiet (Teilgebiet II) gegliedert.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt südöstlich der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Ortsteil Wyhlen, und erstreckt sich über den gesamten aufgestauten Altrheinarm einschließlich der Insel Gewehrt sowie sämtliche Uferlandstreifen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit roter Linie eingetragen. Die Grenze zwischen den beiden Teilgebieten des Schutzgebietes ist in der Karte durch eine gepunktete, rote Linie dargestellt und wird im Gebiet durch Bojen gekennzeichnet.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## § 3

*Schutzzweck*

(1) Schutzzweck ist im Wesentlichen die Erhaltung eines aufgestauten ehemaligen Altrheinarmes am Hochrhein einschließlich seiner typischen Lebensgemeinschaften

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

- als Lebensraum insbesondere seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz zahlreicher seltener und gefährdeter Vogelarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps »Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation« sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Bibers nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

## § 4

*Allgemeine Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen u. a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
4. ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
2. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitschirm, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
3. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; zulässig bleibt das Befahren von Teilgebiet I in der Zeit vom 1. April bis 30. September mit Booten ohne Motorantrieb;
4. schwimmende Anlagen zu verankern sowie Bootsanlegestellen oder Steganlagen zu errichten;
5. Schwimmmodelle zu betreiben;
6. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
7. öffentliche sowie gewerblich organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
8. die Insel »Gewerth« zu betreten;
9. im Teilgebiet II zu baden;
10. im Winter Eis zu laufen.

#### § 5

##### *Verbote von baulichen Maßnahmen*

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

#### § 6

##### *Regeln für die Jagd*

Die *Ausübung der Jagd* ist im gesamten Gebiet verboten. Die Nachsuche von krankem und verletztem Wild ist zugelassen.

#### § 7

##### *Regeln für die Fischerei*

Die *Ausübung der Fischerei* ist im gesamten Gebiet mit Ausnahme des Hechtfangs zur Laichgewinnung durch einen legitimierte Fischer verboten. Zulässig bleibt das Angeln auf der dem Rhein zugewandten Seite der Insel »Gewerth« in der westlichen Hälfte im bisherigen Umfang.

#### § 8

##### *Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 9

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Managementplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

#### § 10

##### *Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach §§ 67 BNatSchG in Verbindung mit 79 Abs. 2 NatSchG Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

#### § 11

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Na-



turschutzgebiet entgegen §§ 4 und 6 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## § 12

*Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim Landratsamt Lörrach in Lörrach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 13

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt an Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen« vom 18. September 1975 außer Kraft.

FREIBURG, den 6. Dezember 2011

FICHT

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

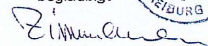
Karte zu § 2 Abs. 3 der Verordnung des Regierungs-  
präsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet  
"Altrhein Wyhlen" vom 06. Dezember 2011

Freiburg i. Br., den 06. Dezember 2011  
Regierungspräsidium Freiburg

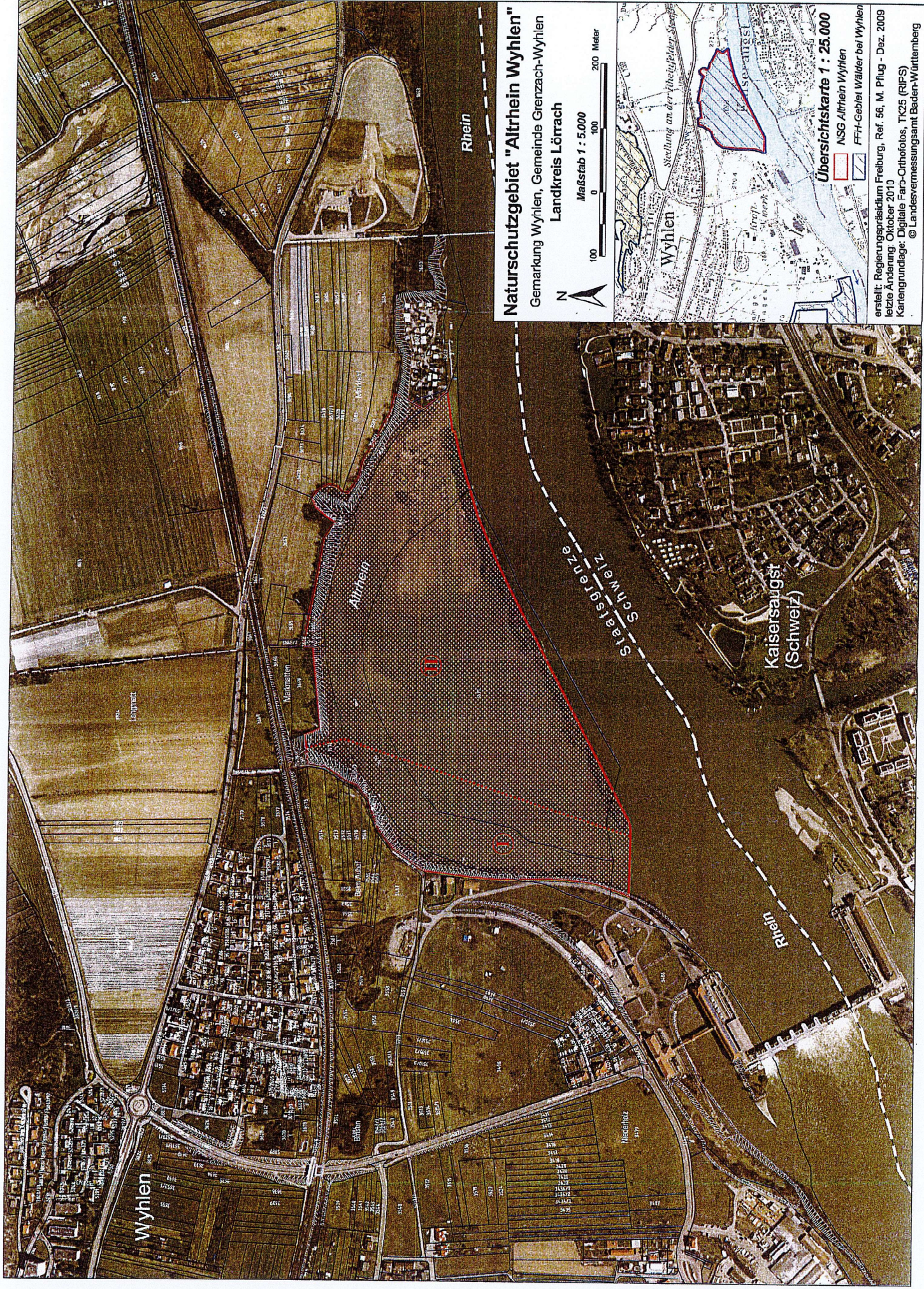
gez.

Klemens Ficht

beglaubigt



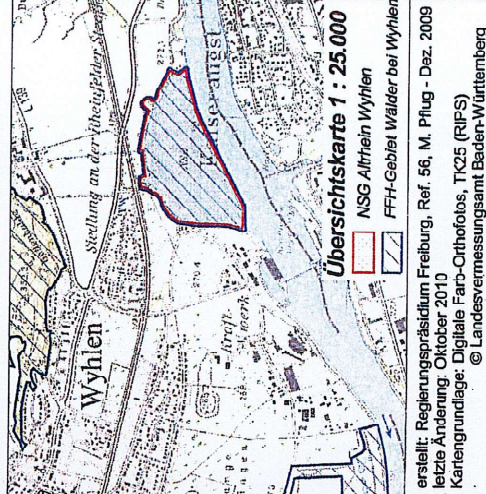




# Naturschutzgebiet "Altrhein Wyhlen"

Gemarkung Wyhlen, Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
Landkreis Lörrach

Maßstab 1 : 5.000  
0 100 200 Meter



Übersichtskarte 1 : 25.000

NSG Altrhein Wyhlen  
FFH-Gebiet Wälder bei Wyhlen  
erstellt: Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56, M. Pflug - Dez. 2009  
letzte Änderung: Oktober 2010  
Kartengrundlage: Digitale Fern-Orthofotos, TK25 (FIPS)  
© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg